

§1 Betreiber der Marina

Die Yachthafen Lewandowski GmbH & Co. KG ist Eigentümer und Betreiber der gesamten Hafenanlage.

Die gesamte Anlage dient der Ausübung des privaten Wassersports.

§2 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt im gesamten Areal der Marina.

Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasser-schifffahrtsordnung und den Umweltschutz.

§3 Zugang zum Hafengelände

Öffentlich zugänglich sind die Verkehrswege, die Parkplätze, die Hafenmeisterei und die gastronomischen Areale.

Die Liegeplätze der Boote, sowie die Büros sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Der Hafenmeister entscheidet über die Berechtigung.

§4 Benützung

Gäste dürfen das Hafenbecken ausschließlich als Liegeplatz für ihr privates Boot nutzen. Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Preisliste dokumentiert.

Eine gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes sowie das Anbieten von Booten oder artverwandten Dienstleistungen am oder um einen Liegeplatz ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Hafeneinhaber erlaubt.

Es wird ausdrücklich auf mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Schmutz im Umfeld des Freizeithafens hingewiesen. Solche Einwirkungen sind nicht zu verhindern und führen nicht zu Entschädigungen oder zu Ermäßigungen der Liegeplatzentgelte.

§5 Anweisung der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben.

Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden.

Der Hafenmeister hat das Recht dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint.

Dies kann z.B. auch im Rahmen von (Hafen)Veranstaltungen der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der Hafenmeister das Recht, das betroffene Boot entsprechend selber zu verholten.

Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt beim Hafenmeister zu melden.

§6 Fahrregeln und Verhalten im Hafen

Auf die Anwesenheit von anderer Sport- und Berufsschiffahrt sowie auf Flora und Fauna im direkten Umfeld der Marina wird hingewiesen. Jeder Nutzer der Marina hat die daraus folgenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen zu befolgen.

§7 Ge- und Verbote im Hafen

Die Tierhaltung ist in dem gesamten Hafengebiet einschließlich auf den Booten untersagt; einen vorübergehenden Aufenthalt von Tieren im Hafengebiet kann der Betreiber oder Hafenmeister verweigern oder widerrufen und die unverzügliche Entfernung des Tieres verlangen, wenn zu erwarten ist, dass Gefahren, Beeinträchtigungen oder Störungen von dem Tier ausgehen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen hat der Tierhalter bzw. der Tieraufseher unverzüglich zu beseitigen und die entsprechenden Stellen zu säubern.

Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird.

Das Angeln, Schwimmen, Baden und Tauchen ist im gesamten Hafenbecken untersagt; gleiches gilt für die Hafeneinfahrt.

Jeder Nutzer des Hafens und seiner Anlagen ist verpflichtet, sein Boot gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten, die allgemein üblichen Feuerschutzvorschriften zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotore und sonstige Verbrennungsanlagen nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten.

Das Betanken von Booten durch Kanister ist verboten. Für sämtliche in diesem Zusammenhang verursachte Schäden haftet der Verursacher.

Außenarbeiten an Booten insbesondere Schleif- oder Schweißarbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Hafeneinhaber.

Arbeiten an Booten, die eine Belästigung für Andere darstellen sind ebenfalls untersagt. Auch hier kann der Hafenmeister oder der Betreiber Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Das Grillen mit offenem Feuer an Bord oder in der Nähe von Booten ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.

§8 Verhalten auf Liegeplätzen

Boote müssen fachkundig vertäut werden. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners / Halters oder des Hafeneinhabers erlaubt.

Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafeneinhaber ist zu informieren, der die weiteren Maßnahmen koordinieren wird.

Das Ausschütten oder Versenken von egal welchen Abfällen ist verboten.

Wege, Straßen und die Steganlage dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern sowie sonstigen sperrigen Gegenständen belegt bzw. blockiert werden. Das Abhalten von Feiern privater Art und offene Feuer sind nur auf ausgewiesenen Arealen und in Abstimmung mit dem Hafeneinhaber erlaubt.

Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen eines Bootes ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim Hafeneinhaber. Dieser ist ggfs. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen, Das Waschen von Booten unter Verwendung jeglicher Reinigungsmittel und Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher. Für das Säubern der Boote darf ausschließlich Mainwasser verwendet werden (siehe auch Aushang Bootsreinigung).

§9 KFZ Verkehr, Park- und Trailerplätze

Die Straßenverkehrsordnung gilt im gesamten Hafengebiet. Parken ist nur auf ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Der Hafenmeister darf Fahrzeuge, die verkehrswidrig geparkt wurden oder aus Sicherheitsgründen nach seinem Ermessen entfernen oder durch Dritte entfernen lassen. Die anfallenden Kosten sind durch den Halter zu zahlen bzw. zu erstatten.

Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen ist verboten.

§10 Versorgung / Entsorgung

Die Marina stellt folgende Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung:

a) Wasser

Am Hafenbecken stehen mehrere Wasserhähne zur Wasserentnahme zur Verfügung. Unnötiger Wasserverbrauch wie z.B. durch langes Überlaufen bei Tankbefüllung usw. ist zu vermeiden.

b) Strom

Für jeden Bootsliegeplatz steht ein extra Stromanschluss mit Steckdose und integrierten Stromzähler zur Verfügung.

Der Stromzählerstand wird bei Saisonbeginn bzw.- ende vom Vermieter abgelesen.

Sämtliche Elektrogeräte die auf Booten und im Hafen zum Einsatz kommen, müssen nach VDE DIN 0100 zugelassen und mit Prüfzeichen versehen sein. Die Geräte dürfen nur über Gummischlauchleitungen angeschlossen werden und es dürfen nur zugelassene Kabel und Steckverbindungen verwendet werden. Für Schäden haftet der jeweilige Benutzer in vollem Umfang. Das Betreiben von Elektroöfen ist nicht gestattet.

Eine Unterbrechung der Stromversorgung durch höhere Gewalt oder Wartungs- und Reparaturarbeiten berechtigt nicht zum Schadensersatz oder zur Kürzung der Liegeplatzentgelte oder zur Einbehaltung zu leistender Zahlungen.

c) Versorgung mit Kraftstoffen / Hafentankstelle

Für die Versorgung mit Kraftstoffen stehen zwei Tankstellen, einmal für Diesel und einmal für Benzin zur Verfügung.

Da es sich bei der Tankstelle um einen explosionsgefährdeten Bereich handelt, sind im Tankstellenbereich folgende Gebote zwingend zu beachten und einzuhalten:

- den Anweisungen des Hafenmeisters bzw. der Person, die den Tankvorgang durchführt, ist in jedem Fall Folge zu leisten
- das Rauchen im gesamten Tankstellenbereich ist verboten
- Motor und Fremdheizung sind abzustellen
- auf dem gesamten Tankstellengelände ist größte Sorgfalt geboten
- das Telefonieren mit Funktelefon ist untersagt
- Vermeidung von Zündquellen, siehe auch Hinweisschilder an der Tankstelle

d) Entsorgung von Müll

Abfall jeder Sorte ist zu sortieren und zu entsorgen. Die Marina hält für die tatsächlichen in der Marina anfallenden Abfallmengen entsprechend gekennzeichnete Mülltonnen vor. Die Entsorgung von Bootsmaterialien und anderen nicht mit dem persönlichen Gebrauch verbundenen Stoffen und Gegenständen ist untersagt.

e) Verbot der Entsorgung von Ölen, Fetten, Bilgenwasser und Fäkalien

Die Entsorgung von Ölen und Fetten, Bilgenwasser und Fäkalien ist streng untersagt.

§11 Nutzungsrecht

Der Schiffsführer von jedem Boot, das die Marina anläuft ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Festmachen des Bootes im Büro des Hafenmeisters zu melden. Die Bootspapiere sind vorzulegen. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung des Bootes zu entrichten. Der Hafenmeister wird einen Liegeplatz zuweisen. Dessen Anordnungen sind Folge zu leisten.

Zugang zu den Stegen und den Liegeplätzen haben ausschließlich das Personal der Marina, die registrierten Schiffsführer und deren Gäste.

Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter von egal welchen Wassersportaktivitäten oder auch Gastronomie ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung / Vereinbarung mit dem Hafeneigner erlaubt. Jede konkurrierende Werbung ist verboten.

Der Hafentreiber und sein Hafenmeister haben das Recht, die vergebenen Liegeplätze, die länger als 48 Stunden nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Fahrzeuges anderweitig zu vergeben. Eine Vergütung bzw. Minderung des Nutzungsentgeltes erfolgt nicht.

§12 Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Gästen der Marina zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und in gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zu hinterlassen.

§13 Hafengebühren

Die Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelte werden vom Betreiber festgelegt und durch separaten Aushang bekannt gegeben. Änderungen sind vorbehalten.

Treffen Gastlieger den Hafenmeister oder Betreiber nicht während der jeweiligen Dienstzeit oder außerhalb der Dienstzeit nicht an, haben sie eine schriftliche Notiz mit Adresse, Bootsangaben und Liegezeit in den Briefkasten an der Hafenmeisterei zu geben, um eine Rechnungslegung zu ermöglichen bzw. das im Schaukasten vorhandene Formular auszufüllen und dieses mit dem jeweiligen Betrag der Liegegebühr in bar in einem verschlossenen Umschlag in den Briefkasten der Hafenmeisterei zu geben.

§14 Haftung

Der Betreiber bzw. der Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Hänger oder sonstige Gegenstände.

Eine Haftung seitens des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör wird für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Personenschäden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. Er hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen.

Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familiangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen der Marina verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorgeschrieben. Die Police ist auf Verlangen des Betreibers vorzulegen.

Jegliche Haftung des Betreibers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafengebiet, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinaus geht, ist ausgeschlossen.

Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, und Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.

§15 Sanktionen

Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- und oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenvorschriften zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen das oder die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des oder der Fahrzeugführer verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenvorschriften kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug oder Fahrzeugen aus dem Hafengebiet verwiesen werden.

In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines evtl. abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen der Marina geschädigt wurde.

§16 Slippen – Ein- und Ausbringen von Booten

Das Ein- und Ausbringen von Booten durch Slippen wird mit dem Hafenmeister geregelt und koordiniert.

Da beim Slippen die Slipanlage auf dem Grundstück der Lewandowski GmbH Metallhandel & Containerdienst genutzt wird, ist zu beachten, dass Kindern das Betreten des Grundstücks der Lewandowski GmbH untersagt ist und maximal 2 Personen zusammen mit dem Hafenmeister das Grundstück zum Slippen betreten dürfen.

Zum Kranen von Booten hat jeder Bootseigner selbst einen Kranverleih zu beauftragen. Dem Hafeneigentümer ist der Krantermin für das Kranen eines Bootes mitzuteilen.

§17 Sonstiges / Besondere Bestimmungen

Den Anweisungen des Hafenmeisters und sonstigen Aufsichtspersonals / Aufsichtsmitwirkenden ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten. Diese Personen sind berechtigt, in Ausübung ihrer Tätigkeit die im Hafen liegenden Boote zu betreten.

Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens des Betreibers kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen.

Minderjährige dürfen sich nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen im Hafengebiet aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen, Eltern haften für ihre Kinder.

§18 Gültigkeit

Die Hafenvorschriften sind Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie können laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang am schwarzen Brett sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenvorschriften mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

Grobe Verstöße oder wiederholte Verstöße gegen die Hafenvorschriften führen zu einer fristlosen Kündigung des Liegeplatzvertrages.